

Einsatz von Betriebsmitteln auf deutschen Flächen, welche zu Bio Suisse-Betrieben gehören

Bernhard Speiser, Alfred Berner und Martin Koller

Stand: 21. 5. 2015

1. Einleitung

Gesetzliche Rahmenbedingungen: Auf deutschen Flächen dürfen nur Betriebsmittel eingesetzt werden, die nach deutschem Recht zugelassen sind. Schweizer Produzenten können auf grenznahen Flächen Produkte anbauen, die als Schweizer Produkte vermarktet werden. Allerdings müssen zusätzlich die Pflanzenschutzmittelzulassungen in der Schweiz berücksichtigt werden.

Anforderungen von Bio Suisse: Auf Bio Suisse-Betrieben dürfen im Grundsatz nur Betriebsmittel eingesetzt werden, welche in der Schweizer Betriebsmittelliste¹ aufgeführt sind. Um den besonderen gesetzlichen Rahmenbedingungen für grenznahe Flächen Rechnung zu tragen, werden die Grundsätze von Bio Suisse auf solchen Flächen wie folgt umgesetzt:

2. Regeln für deutsche Flächen, welche zu Bio Suisse-Betrieben gehören

Die Zulassung von einzelnen Düngern und Pflanzenschutzmitteln kann schnell ändern. Deshalb ist es nicht sinnvoll, dass das FiBL und/oder die MKA eine abschliessende Liste der erlaubten Anwendungen aufstellen, da diese laufend angepasst werden müsste. Statt einer Liste gibt es deshalb ein Regelset, mit dem die Produzenten selbst ermitteln können, welche Pflanzenschutzmittel in welcher Saison für welche Anwendungen eingesetzt werden dürfen. Die Einhaltung der Regeln kann im Rahmen der Betriebskontrolle überprüft werden. Die Regeln sollen nach Priorität befolgt werden (erste, zweite ...).

Diese Regeln gelten für Dünger und Pflanzenschutzmittel; für alle übrigen Betriebsmittel gilt: Es dürfen nur Produkte eingesetzt werden, welche in der Schweizer Betriebsmittelliste aufgeführt sind.

➤ **Erste Priorität:** Einsatz von Produkten, welche in der Schweizer Betriebsmittelliste aufgeführt sind, und deren Anwendung in Deutschland für die betreffende Kultur bewilligt ist. Dies kann auch Produkte einschliessen, welche in Deutschland unter anderem Namen

¹ Schweizer Betriebsmittelliste: www.betriebsmittelliste.ch; Deutsche Betriebsmittelliste: www.betriebsmittelliste.de.

verkauft werden als in der Schweiz, jedoch identisch sind und vom gleichen Hersteller stammen.

- **Zweite Priorität:** Einsatz von Produkten, welche in der deutschen Betriebsmittelliste aufgeführt sind und deren Anwendung in Deutschland für die betreffende Kultur bewilligt ist. *Dünger:* Die Produkte müssen zudem aus Komponenten bestehen, welche in der Schweizer Betriebsmittelliste aufgeführt sind. *Pflanzenschutzmittel:* Die Produkte müssen zudem auf einem Wirkstoff basieren, welcher in der Schweizer Betriebsmittelliste aufgeführt ist, und dessen Anwendung in der Schweiz für die betreffende Kultur bewilligt ist (die Bewilligung kann jedoch ein anderes Handelsprodukt mit dem gleichen Wirkstoff betreffen).
- **Dritte Priorität:** *Nur für Pflanzenschutzmittel:* Falls kein Handelsprodukt diese Bedingungen erfüllt, so soll auf andere Wirkstoffe mit ähnlicher Wirkung ausgewichen werden. Diese Produkte müssen ebenfalls in Deutschland für die betreffende Kultur bewilligt sein, und auf einem Wirkstoff basieren, welcher in der Schweizer Betriebsmittelliste aufgeführt ist, und dessen Anwendung in der Schweiz für die betreffende Kultur bewilligt ist (die Bewilligung kann jedoch ein anderes Handelsprodukt mit dem gleichen Wirkstoff betreffen).
- **Vierte Priorität:** *Nur für Pflanzenschutzmittel:* Falls sich ein Anbauproblem mit Priorität 1 – 3 nicht lösen lässt, so kann das FiBL im Einzelfall den Einsatz weiterer Handelsprodukte bewilligen. Der Betrieb muss angeben, für welchen Zweck er das Produkt einsetzen muss und er muss nachweisen, dass kein alternatives Produkt gemäss Priorität 1 – 3 zur Verfügung steht.

Anhang: Beispiele

Ausgewählte Beispiele Dünger (Stand: Mai 2015)

Priorität	erlaubtes Produkt	Bemerkung
1	Biorga Quick Dolophos 15, Dolophos 26 Magnesia-Kainit, Patentkali Biorga Vegi, Biosol	auch in der Schweizer Betriebsmittelliste aufgeführt.
2	Provita Haarmehl-Pellets, Terragon Haarmehlpellets alle Kalkdünger der Betriebsmittelliste Deutschland	statt Sedumin Haarmehl pellets 14 % N Es gibt keine Kalkdünger, welche sowohl in der Betriebsmittelliste Deutschland als auch in der Liste für die Schweiz aufgeführt sind.
3	(für Dünger nicht vorgesehen)	
4	(für Dünger nicht vorgesehen)	

Ausgewählte Beispiele Pflanzenschutzmittel (Stand: Mai 2015)

Priorität	erlaubtes Produkt	Bemerkung
1	Contans WG SluXX HP Netzschwefel Stulln Neudosan Neu Novodor Vitisan Dipel Kumar	auch in der Schweizer Betriebsmittelliste aufgeführt. entspricht Armicarb
2	Cuprozin oder Funguran Netzschwefel Stulln Spruzit Neu Neudosan Neu FZB 24 NuFilm P	statt diversen Kupferprodukten statt diversen Schwefelprodukten statt diversen Pyrethrumprodukten statt diversen Kaliseifenprodukten statt diversen B.t. kurstaki-Produkten statt FZB 24 flüssig statt Heliosol
3	Vitisan	statt Bioblatt (anderer Wirkstoff)
4	Micula	statt Genol Plant oder Telmion. Nur, wenn sich das Problem nicht mit Produkten der Priorität 1 – 3 lösen lässt.